

# REFORM DES KINDER- UND JUGENDHILFERECHTS

Nach etlichen Anläufen in den vergangenen Jahren und dem Beteiligungsverfahren „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ hat die Bundesregierung am 2. Dezember 2020 den Gesetzesentwurf für ein neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG-RegE) beschlossen.

## Die Reform im Überblick

Nach Informationen aus Regierungskreisen soll die erste Lesung des Gesetzesentwurfes im Bundestag Ende Januar 2021 erfolgen. Eine erste Befassung des Bundesrats sei für Mitte Februar 2021 geplant. Ziel des Gesetzes ist, Teilhabe und Chancengerechtigkeit von jungen Menschen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Zu diesen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland gehören nach Angaben des BMFSFJ

▶ **1,1 Millionen Kinder und Jugendliche**, die unter schwierigen sozialen Umständen aufwachsen und darauf angewiesen sind, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen.

▶ **360.000 Kinder und Jugendliche**, die eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung haben. Bisher sind nur die rund 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst. Die circa 260.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind bislang der Eingliederungshilfe (SGB IX) zugeordnet.

▶ **31.000 junge Menschen**, die vor allem nach ihrem 18. Geburtstag als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen werden;

▶ diejenigen der etwa **drei bis vier Millionen Kinder und Jugendlichen** in einer Familie mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil, die unter den Folgen dieser Erkrankungen leiden.

Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf um eine sehr facettenreiche Weiterentwicklung des deutschen Kinder- und Jugendhilfe-

rechts. Aufgrund der Breite und der Komplexität der Themen werden im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Themen skizziert, wobei ein Schwerpunkt auf dem Thema „Inklusion“ liegt.

## Kinderschutz

Medizinische Berufsheimnisträger und weitere Berufsgruppen (z.B. Lehrkräfte) werden bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt und Strafverfolgungsbehörden sind bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren. Das Jugendamt wird verpflichtet, Personen, die einen Kinderschutzfall melden, eine Rückmeldung zu geben, die Qualität dieser Rückmeldung bleibt allerdings unbestimmt. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis verschärft, familienähnliche Betreuungsformen bzw. Erziehungsstellen fallen zukünftig unter die Betriebserlaubnispflicht und es wird ein erweitertes Prüfrecht der Aufsichtsbehörden implementiert.

**Ein langer Weg bis zur Inklusion:**

**Nach etlichen Anläufen in den vergangenen Jahren und dem Beteiligungsverfahren**

**„Mitreden-Mitgestalten:**

**Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ soll im Frühjahr 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

**verabschiedet werden.**

Christiane Hasenberg  
Expertin für Sozialrecht mit Schwerpunkt Eingliederungshilfe





**„Das Stufenmodell zur inklusiven Lösung ist einerseits ein überzeugender Vorschlag, Verbindlichkeiten herzustellen und erste Schritte zu gehen, und andererseits lässt es aus heutiger Sicht ausreichend Zeit, den notwendigen Dialog zu intensivieren, gemeinsam Dinge zu erproben, Erfahrungen zu sammeln und die zahlreichen offenen Fragen gemeinsam zu diskutieren.“**

(Aus der Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.)  
Thomas Puetz, Experte für die Beratungsfelder Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe

### **Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegefamilien**

Es wird ein Beratungs- und Unterstützungsanspruch für Eltern und Pflegeeltern eingeführt, der Verpflichtungsgrad der Hilfen für junge Volljährige wird verstärkt, unter anderem durch eine sogenannte Coming-back-Option sowie eine Nachbetreuungspflicht, und mit dem Instrument der Dauerverbleibensanordnung wird die Kontinuität der Betreuung in Pflegefamilien verbessert.

### **Prävention**

Der Anspruch auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen wird in die Hilfe zur Erziehung verschoben, Familien in Notsituationen können ambulante Hilfen ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt in Anspruch nehmen und es wird klargestellt, dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung verschiedene Hilfearten miteinander kombiniert werden können.

### **Beteiligungsrechte**

Es wird eine eigene Norm zur Selbstvertretung geschaffen, unabhängige Ombudsstellen werden gesetzlich implementiert, wenngleich die Ausführungsbestimmungen hierzu landesrechtlich zu regeln sind, und es wird ein eigenständiger Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten eingeführt.

### **Hilfen für junge Volljährige**

Der faktischen Verdrängung der jungen Volljährigen aus dem SGB VIII, zu denen nicht zuletzt die Gruppe der straffällig gewordenen jungen Menschen gehört, wird durch eine zwingende Rechtsfolge („Muss-“ anstelle von „Soll-Regelung“) in Bezug auf individuelle pädagogische Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung entgegen gewirkt. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Rechtsanspruch auf Nachbetreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe.

### **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung**

Bereits im Vorwort des Abschlussberichts ist – wie schon lange diskutiert – zu lesen, es gehe „um eine Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderungen“, also um die sogenannte „inklusive Lösung“.

Der Gesetzesentwurf soll daher insbesondere auch die bislang unterschiedlichen Zuständigkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, d. h. junge Menschen bis zum abgeschlossenen 26. Lebensjahr, mit bestehender oder drohender körperlicher, seelischer, geistiger oder sinnesbezogener Beeinträchtigung bei den Jugendämtern zusammenführen. Bis es so weit ist, wird allerdings noch viel Zeit vergehen, denn das Verfahren soll auf mindestens sieben weitere Jahre gestreckt werden, sodass frühestens ab dem Jahr 2028 die Umsetzung eines inklusiven SGB VIII vollzogen wäre.

Ob die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verfahrenslotsen ein wirksames Instrument sein werden, um den Zuständigkeitsübergang zu begleiten, bleibt zu beobachten. Sie sollen ab 2024 verbindliche Ansprechpartner der betroffenen Eltern sein und durch das gesamte Verfahren begleiten.

Voraussetzung für die Zusammenführung der Zuständigkeiten ist allerdings, dass spätestens bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wurde, das insoweit (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthält – im Vorfeld begleitet von einer prospektiven Gesetzesevaluation.

Die Umsetzung der ersten drei Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beschäftigt die Träger (auch) von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und wird sie auch noch in den kommenden Jahren begleiten.

Falls die inklusive Lösung verabschiedet wird, wird es für diese Angebote wiederum zu gravierenden Veränderungen kommen. Die fachlich-inhaltlich

Aspekte müssen nicht zuletzt in die neu abzuschließenden Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern einfließen, und dies bedarf sorgsamer Vorbereitung nicht nur in Hinblick auf die rechtlichen Gegebenheiten.

Zudem wartet auf alle Akteure auf diesem Weg noch eine nicht unwesentliche weitere Änderung, die ebenfalls Aufmerksamkeit einfordert: Am 1. Januar 2023 tritt die vierte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, die den Leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX neu regeln soll; dies wird auch die Leistungen für Kinder und Jugendliche betreffen. ●

## FAZIT

Eine gelingende Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist nicht nur wünschenswert, sondern geradezu überfällig, wenn es last but not least dazu beiträgt, die nach heutiger Rechtslage Ungleichbehandlungen und häufigen Streitigkeiten zu beenden.

**Christiane Hasenberg**  
christiane.hasenberg@curacon-recht.de

**Thomas Puetz**  
thomas.puetz@curacon.de

## DIE DREI REFORMSTUFEN DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG-REGE)

